

Merkblatt Sorgerechtserklärung gemäß §§ 1626 a - 1626 e

Die elterliche Sorge für ein Kind, das vor der Ehe geboren wurde,

* steht der Mutter noch allein zu.

Eine Neuregelung soll demnächst in Kraft treten. Bis dahin kann der Vater ab sofort eine Entscheidung beim zuständigen Familiengericht beantragen, wenn die Mutter ihre Zustimmung verweigert – unabhängig vom Alter des Kindes.

* kann bei Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung von beiden Elternteilen ausgeübt werden.

* geht auf beide Elternteile über, wenn Heirat mit dem Vater des Kindes erfolgt oder

* kann durch gerichtlichen Beschluss entschieden werden.

Sorgeerklärung:

Die Ausübung der gemeinsamen Sorge für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist nicht an ein Zusammenleben der Eltern gebunden.

Die Sorgeerklärung ist unwirksam, soweit eine gerichtliche Entscheidung getroffen oder eine solche Entscheidung geändert wurde.

Es ist dafür die Beurkundung einer Erklärung, dass beide Elternteile die Sorge für das Kind gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung), erforderlich. Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils (i.d.R. Minderjährige/r) bedarf der beurkundeten Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Die Beurkundung kann in jedem Jugendamt erfolgen.

Eine beurkundete Sorgeerklärung kann nur **durch gerichtliche Entscheidung**

a) auf Antrag eines Elternteils auf Übertragung der Alleinsorge auf ihn oder

b) wegen Gefährdung des Kindeswohls

beendet werden.

Leben Eltern eines Kindes - unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht, denen aber die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend voneinander getrennt, ist bei **Entscheidungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung** ihr gegenseitiges Einvernehmen unumgänglich.

Das betrifft insbesondere grundlegende Entscheidungen über die schulische Ausbildung, die Berufswahl, die religiöse Erziehung, nicht eilige ärztliche Eingriffe, die Bestimmung des Aufenthaltes des Kindes.

Der Elternteil, bei dem sich das Kind - mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung - tatsächlich aufhält, hat **in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes die Befugnis zur alleinigen Entscheidung**.

Das sind in der Regel Angelegenheiten, die täglich vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Nach Abgabe der Sorgerechtserklärung können die Eltern entsprechend § 1617b BGB innerhalb von 3 Monaten beim Standesamt den Namen des Kindes neu bestimmen. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Standesamt.